
Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Vilshofen



Haus- und Grundbesitzervereins Vilshofen
Eichfeldstr. 32a, 94496 Ortenburg.
Telefon 8542/4186814
Fax 08542/898601
hausundgrund-vilshofen@klammer-klammer.de

SATZUNG
des Haus- und Grundbesitzervereins Vilshofen an der Donau und
Umgebung.e.V.

§1
Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Vilshofen. Er führt den Namen „Haus & Grundbesitzerverein Vilshofen u. Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Vilshofen an der Donau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V., Haus & Grund Bayern.

§2
Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es insbesondere, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§3
Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- 2) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres

zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen,

- b) durch Tod: Die Erben sind berechtigt, durch Erklärung die Mitgliedschaft fort zu setzen.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

- d) durch Streichung:
Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und eine Mahnung erfolglos war. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des 1. Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird.

§4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern sowie

- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§6 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Der Beitrag ist jeweils - unabhängig vom Tag des Eintritts - im Voraus zu entrichten. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand gewähren.
- 2) Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Rechtsbeistand sind vom Beitrag freigestellt.
- 3) Der Beitrag umfasst nicht die Kosten des Zeitungsbezugs. Auf Antrag kann die - Bayerische Hausbesitzer Zeitung - abonniert werden.
- 4) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Sie werden im Lastschriftverfahren/SEPA-Verfahren eingezogen.
- 5) Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vereinsvorstand (§ 8)
- 2) Der Ausschuss (§ 9)
- 3) Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§8 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- 3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelvertretungsberechtigt). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.

- 6) Mitglieder des Vorstands und Rechtsberater können auf Beschluss des Gesamtvorstands nach Abs. 1 eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus entstandener tatsächlicher Aufwand wird vom Verein ersetzt, sofern der Aufwand im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden ist.

§9 Ausschuss

- 1) Dem Vorstand kann ein Ausschuss zur Seite gestellt werden, der bei wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsvorstand in die Entscheidung eingebunden wird. Der Ausschuss sollte aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern bestehen.

- 2) Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter,

- a) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt.
- 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (vgl. § 11 dieser Satzung).
- 4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich und zugleich durch die für amtliche Veröffentlichungen **in der Passauer Neuen Presse** mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 14 und 15 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und

ihre Vertreter zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- Vollständigen Namen,
- Titel, akademischen Grad*,
- Anschrift,
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse*,
- Geburtsdatum*,
- Beruf*,
- Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren)
- Umfang des Immobilienbesitzes

* sofern das Mitglied nicht widerspricht.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
4. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die **Mitgliederversammlung**. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antragstellung des Vereinsvorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 dieser Satzung bezeichnete Landesverband gutachtlich zuhören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- 3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 16 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

(Die Satzung wurde am 7.6.1952 **errichtet und** 14.04.2011 sowie am 11.5.2017 ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 11.05.2017 einstimmig beschlossen 62:0).

Die Änderung ist im Vereinsregister einzutragen.

